

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Campus Radio St. Pölten**, Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten (ZVR-Zahl 400043159 bei der Bundespolizeidirektion St. Pölten), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 31.03.2013 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität "S POELTEN 4 (Fernheizwerk St. Pölten Nord) 94,4 MHz" umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt St. Pölten, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge der FH St. Pölten ein Programm für Studenten und Schüler gesendet wird. Das Programm umfasst verschiedene Sende Flächen, die Musiksendungen, Talk-Sendungen, Sendungen zu den Themenbereichen IT und Medien, Chartsendungen u.ä. enthalten.

2. Dem **Verein Campus Radio St. Pölten** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der **Verein Campus Radio St. Pölten** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.02.2012, bei der KommAustria eingelangt am 16.02.2012, stellte der Verein Campus Radio St. Pölten (vormals Verein CAMPUS RADIO St. Pölten bzw. Verein zur Schaffung und zum Betrieb unabhängiger Fachhochschulradios St. Pölten) einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 31.03.2013.

Beantragt wurde das im Spruch festgelegte Programm, welches im Wesentlichen bereits mit Bescheid der KommAustria vom 22.03.2002, KOA 1.102/02-015, für die erstmalige Ausbildungszulassung bewilligt wurde. Darüber hinaus wurde auch die Zuordnung der im Anlageblatt beschriebenen Übertragungskapazität "S POELTEN 4 (Fernheizwerk St. Pölten Nord) 94,4 MHz" beantragt.

Am 20.02.2012 erfolgte die fernmeldetechnische Begutachtung durch den Amtssachverständigen Albert Kain.

2. Sachverhalt

2.1. Antragsteller

Der Verein Campus Radio St. Pölten ist ein gemeinnütziger Verein und geht auf eine Initiative einer Interessensgemeinschaft bestehend aus Lehrtätigen und Studenten zurück. Mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich vom 06.02.2002, Vr-180/2002, wurde die angezeigte Bildung des Vereins "Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten" nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951 nicht untersagt (ZVR-Zahl 400043159).

Vereinszweck ist die Unterstützung einer praxisnahen Ausbildung im Bereich elektronischer Medien an und in Kooperation mit der Fachhochschule St. Pölten, die Durchführung von Projekten, die der angewandten Forschung dienen, und nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Mittel den Betrieb eines BürgerInnenradios für die Stadt St. Pölten mit dem Namen „Campus Radio & City Radio St. Pölten“.

Dem Verein Campus Radio St. Pölten wurde bereits mit Bescheiden der KommAustria, KOA 1.102/02-15, KOA 1.102/03-3, KOA 1.102/04-5, KOA 1.102/05-4, KOA 1.102/06-3, KOA 1.102/07-003 KOA 1.102/08-009, KOA 1.102/09-003, KOA 1.102/10-005 sowie KOA 1.102/11-007 eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Kooperationen mit anderen privaten Medienunternehmen oder Beteiligungen an diesen bestehen nicht; auch eine Beteiligung bzw. Mitgliedschaft sowie sonstige Einflussnahmemöglichkeiten des Österreichischen Rundfunks oder von politischen Parteien liegen nicht vor.

2.2. Zum beantragten Programm

Im Rahmen der Zulassung ist beabsichtigt, die Studienlehrgänge "Telekommunikation und Medien", "Computersimulation", "Medienmanagement" und "Soziale Arbeit" sowie auch

"Media- und Kommunikationsberatung", "IT Security", "Diätologie" und "Physiotherapie" an dem Projekt Ausbildungsradio zu beteiligen, wobei diese Lehrgänge den Radiobetrieb sowohl hinsichtlich der Technik als auch hinsichtlich des Programms betreuen.

Dieses Konzept wird bereits seit Jahren umgesetzt; der Radiobetrieb konnte erfolgreich in Forschung und Lehre der FH-Studiengänge implementiert werden.

Seit dem Sendestart wurden einzelne Sendungsnamen verändert, ohne jedoch Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer wie ursprünglich beantragt abzuändern.

Aus dem vorgelegten Programmschema ergeben sich neben dem Musikprogramm u.a. folgende regelmäßigen Sendeflächen:

- Moshow Mod
- City Magazin
- Mira Live Gabriele
- Black Xplosion
- Die Grüne Couch (Playlist)
- MC RON St. Pöltner Geschichten
- CR101
- WPF Sendungen / Musikportraits
- Radio skug – Original
- Werkfunkquiz
- Bündnis gegen Depression
- Cinelounge
- Ameisenzirkus
- Arbeitsweltradio
- Unterweg mit Hilde
- Hörspiele
- Migrantinnen am Wort
- Let it Rip
- Newroz
- Brass Musik
- Sport & Musik
- Lames
- Weltmusik Miro

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Der Antragsteller verweist diesbezüglich auf die bisherige Hörfunkveranstaltung im Rahmen des Ausbildungsradios und die Zusammenarbeit mit der FH St. Pölten. Das Konzept wurde bereits seit Jahren umgesetzt; der Radiobetrieb konnte erfolgreich in Forschung und Lehre der FH-Studiengänge implementiert werden.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen Albert Kain hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität "S POELTEN 4 (Fernheizwerk St. Pölten Nord) 94,4 MHz" technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst im Wesentlichen die Stadt St. Pölten.

Für die beantragten technischen Parameter besteht ein Eintrag im Genfer Plan; es kann daher ein Regelbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen des Antragstellers, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Der Verein Campus Radio St. Pölten hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die einerseits vom Vereinszweck erfasst sind und zum anderen von der FH St. Pölten im Rahmen des Studienangebots wahrgenommen werden.

Der Verein Campus Radio St. Pölten, der bereits seit mehreren Jahren erfolgreich als Veranstalter eines Ausbildungsradios tätig ist, hat ferner unter Verweis auf diese Tätigkeit glaubhaft gemacht, dass er die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradios erfüllt. Es sind keine Umstände hervorgekommen, aufgrund derer an der weiteren Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Hörfunkveranstaltung zu zweifeln wäre. Der Verein Campus Radio St. Pölten ist daher geeignet, Träger einer "Ausbildungszulassung" im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Es liegen weder Ausschlussgründe gemäß § 8 Z 2, 3, 4, 5 PrR-G noch unzulässige Beteiligung von Medieninhabern gemäß § 9 PrR-G vor.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Verein Campus Radio St. Pölten hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2013 beantragt. Eine Erteilung im beantragten zeitlichen Ausmaß liegt nicht über der gesetzlichen Höchstdauer und kann daher antragsgemäß erfolgen.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 23. Februar 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Verein **Campus Radio St. Pölten**, z.Hd. Obmann DI (FH) Klaus Temper, Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM, **im Haus**

Beilage 1 zu KOA 1.102/12-003

1	Name der Funkstelle	S POELTEN 4																																																																																																																																		
2	Standort	Fernheizwerk St. Pölten Nord																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Campus Radio St. Pölten																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	94,40																																																																																																																																		
6	Programmname	FH-Radio																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E37 50		48N12 47	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	262																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	65																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	22,4																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>17,5</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>20,0</td> <td>20,5</td> <td>21,0</td> <td>21,5</td> <td>22,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>21,5</td> <td>22,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>21,5</td> <td>21,0</td> <td>21,0</td> <td>20,5</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>17,5</td> <td>17,0</td> <td>16,5</td> <td>16,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	16,0	16,0	16,5	17,0	17,5	18,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,0	20,0	20,5	21,0	21,5	22,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	22,0	21,5	22,0	23,0	23,0	23,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	22,0	21,5	21,0	21,0	20,5	20,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,0	18,0	17,5	17,0	16,5	16,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,0	16,0	16,5	17,0	17,5	18,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	20,0	20,5	21,0	21,5	22,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,0	21,5	22,0	23,0	23,0	23,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,0	21,5	21,0	21,0	20,5	20,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	18,0	17,5	17,0	16,5	16,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über F unkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	57 hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			